

Wer verbürgt die Wahrung der Rechte: Archiv oder NutzerIn?
(© Ursula Schneider)

Die „Rechte“, die in Literaturarchiven relevant sind, sind vor allem:

- a) das Recht des / der Eigentümers / Eigentümerin
- b) das Urheberrecht
- c) das Werknutzungsrecht
- d) das Recht zum Schutz der Persönlichkeit

Die Tatsache, dass ein Editionsspezialist wie Winfried Woesler über diese Rechte einen Vortrag auf der Plenartagung der „Arbeitsgemeinschaft für neugermanistische Edition“ im Februar 2008 in Berlin hielt, zeigt, wie notwendig Informationen und Aufklärung für diejenigen sind, die mit Quellen und Dokumenten arbeiten. Die Institutionen, die Quellen und Dokumente bewahren, sollten dieses Wissen selbstverständlich auch besitzen und nicht zuletzt darüber informieren.

Von diesen Rechten sind im Literaturarchiv folgende Vorgänge betroffen:

- a) die Einsichtnahme (in besonderen Fällen)
- b) das Kopieren (in besonderen Fällen)
- c) die auszugsweise oder vollständige Publikation, wobei hier wiederum zu unterscheiden ist zwischen
 - der Einwilligung des Archivs als Eigentümer der Materialien und
 - der Einwilligung der InhaberInnen der Urheber- bzw. Verwertungsrechte
- d) die Publikation, bei der auch Persönlichkeitsrechte beachtet werden müssen. Diese können auch Dritte betreffen (z.B. Personen, die sich durch die Veröffentlichung geschädigt fühlen könnten: Wenn ich einen Brief publiziere, in dem Herr Meier an Herrn Müller auch darüber schreibt, dass Herr Schmied eine Stiftung in Liechtenstein hat, von der das Finanzamt nichts weiß, könnte sich Herr Schmied durch die Publikation dieser Passage geschädigt fühlen).

Die in einigen Benutzungsordnungen festgelegte Klausel „In Einzelfällen ist vor der Benutzung die Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers / der Urheberrechtsinhaber einzuholen“ (zitiert nach der Empfehlung der VÖB-Kommission Nachlaßbearbeitung P. 4; entsprechend: das Robert-Musil-Institut P. 4, das Österr. Literaturarchiv (= ÖLA) P. 4, das Franz-Michael-Felder-Archiv P. 4), wäre im Sinne der Transparenz für die Nutzenden jedenfalls zu spezifizieren (wie in der Benutzungsordnung des Deutschen Literaturarchivs in Marbach [= DLA], s. III, 4, wo fünf konkrete Gründe angeführt sind, vgl. http://www.dla-marbach.de/fileadmin/redaktion/aktuelles/presse/2007/Texte/Faltblatt_Benutzungsordnung.pdf).

Erfahrungsgemäß erfolgen manche Benutzungen der Bestände ohne eine spätere Veröffentlichung, etwa weil sich herausstellt, dass das eingesehene Material nicht so interessant ist wie angenommen, weil vor allem ein wissenschaftliches Versäumnis ausgeschlossen werden sollte

(nämlich dass an einem möglichen Ort etwas Wichtiges zu finden gewesen wäre, also sozusagen als „Negativprobe“), oder weil an anderer Stelle Interessanteres auftaucht usw.

Auch deswegen kamen wir zu folgender Entscheidung: Schon bei der Einsicht die Zustimmung des Urheberrechtshabers zu verlangen, scheint in jedem Falle das Urheberrecht zu strikt auszulegen. Es behindert die Forschung unnötig.

Überlegungen zur rechtlichen Situation und die heute gegebenen technischen Möglichkeiten (vgl. dazu den Beitrag von Anton Unterkircher) führten dazu, in der aktuellen Benutzungsordnung des Brenner-Archivs nur einen Grund für die Verweigerung der Einsichtnahme in Materialien anzuführen: wenn dies im Übergabevertrag zwischen dem Nachlassgeber, der Nachlassgeberin und dem Archiv so verfügt wurde (vgl. dazu den Beitrag von Annette Steinsiek).

Im folgenden soll es jedoch vor allem um die Publikation gehen. Sieht man sich daraufhin die betreffenden Passagen in den Benutzungsordnungen von Literaturarchiven an, stößt man auf zwei grundsätzlich verschiedene Ansätze, wie der Antrag einer Benutzerin, eines Benutzers auf die Publikationsgenehmigung vom Archiv beantwortet werden kann. Sie unterscheiden sich durch die Zuweisung der rechtlichen Verantwortung.

In einem Falle müssen die BenutzerInnen als Bedingung dem Archiv die Genehmigung der RechteinhaberInnen vorlegen. So wird z.B. im DLA verfahren, und zwar auch alle Briefe betreffend.

Hier ein kurzer Exkurs im Sinne einer Empfehlung: Im DLA werden Briefe wie Werke behandelt, ein Grundsatz, der in einem Literaturarchiv gute Gründe hat und auch für das Brenner-Archiv gilt. Er erspart die Einzelfallprüfung, ob dieser oder jener Brief literarisch ist oder nicht. Diese Prüfung würde ein Archiv nicht nur arbeitstechnisch überfordern, sondern wäre auch an die subjektiven Einschätzungen der entsprechenden BetreuerInnen eines Nachlasses in einem Archiv geknüpft (vgl. dazu den Beitrag von A. Steinsiek).

Das Forschungsinstitut Brenner-Archiv hatte in seiner bisher gültigen Benutzungsordnung (damals P. 8) ebenfalls den o.e. Weg gewählt, dort hieß es in P. 8: „Die Erlaubnis zur Einsicht in die Archivalien schließt nicht die Berechtigung zu deren Veröffentlichung ein. Jede Veröffentlichung (im Ganzen oder in Auszügen) bedarf der Genehmigung durch das Institut [...]. Bei Archivalien, die unter Urheberrechtsschutz stehen, muß eine schriftliche Zustimmung der Autorin / des Autors oder ihrer / seiner Rechtsnachfolger vorgelegt werden. Die Benutzerin / der Benutzer trägt die Verantwortung, daß Rechte wie Urheber- oder Werknutzungsrechte gewahrt werden.“ Auch das Franz-Michael-Felder-Archiv und das ÖLA (beide in P. 11) verlangen vor der Veröffentlichung die Zustimmung der UrheberrechtshaberInnen.

Es ist hier zu folgender Konstruktion für die NutzerInnen gekommen: Vorlage an das Archiv, dabei volle Verantwortung.

Im anderen Falle werden die BenutzerInnen, denen das Archiv als Eigentümer (also nicht im Falle von Leihgaben oder Deposita, für die eigene Verträge gelten) die Publikationsgenehmigung erteilt, zugleich darauf aufmerksam gemacht, dass mit dieser Genehmigung nicht die Publikationsgenehmigung durch die RechteinhaberInnen ausgesprochen ist und diese gesondert eingeholt werden muss.

Im ersten Fall übernimmt das Archiv eine Verantwortung für die BenutzerInnen – allerdings keine Haftung (im DLA ist noch der Halbsatz hinzugefügt „[Der Benutzer] haftet dafür allein [Hervorh. US].“). Im zweiten Fall weist das Archiv die BenutzerInnen direkt auf ihre Verantwortung hin.

Die „Empfehlung einer Benutzungsordnung für Literaturarchive“ der VÖB-Kommission vertrat schon 2002 in P. 11 die zweite Variante: „Die Erlaubnis zur Einsicht in die Archivalien schließt nicht die Berechtigung zu deren Veröffentlichung ein. Vor jeder Veröffentlichung ist die Zustimmung des Archivs einzuholen. Die Benutzerin / der Benutzer trägt die Verantwortung, daß die Urheber- und Persönlichkeitsrechte gewahrt werden und haftet dafür.“

Diesen Formulierungsvorschlag übernahm – nicht alle Archive haben ihre Benutzungsordnung im Netz (z.B. das Adalbert Stifter-Institut, das Franz Nabl-Institut, die Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur) – meines Wissens nur das Robert Musil-Institut wortgetreu. Die Handschriftensammlung der Wienbibliothek liefert sinngemäß ein ähnliches Statut (Allg. „Benützungsbuch“, § 16), doch weiß ich aus eigener Erfahrung, dass ich dort für die Publikationsgenehmigung das Einverständnis der UrheberrechtseinhaberInnen vorlegen musste.

Es liegen also in diesem Punkt Inkonsistenzen vor: Die BenutzerInnen müssen die Bestätigungen vorlegen und trotzdem bleibt die Verantwortung bei Ihnen; die Benutzungsordnungen sehen das eine vor, doch wird anderes praktiziert.

Der Sinn der Variante 1 hat sich bei Prüfung der bisherigen Benutzungsordnung des Brenner-Archivs nicht erschlossen. Wollen die Archive einfach den korrekten Umgang auf Seiten der WissenschaftlerInnen erzwingen? Oder wollen sie auf diese Weise selbst an Informationen kommen, wer die entsprechenden UrheberrechtseinhaberInnen sind – auch weil sie im Sinne eines Serviceunternehmens mit großer Kartei dann auf entsprechende Anfragen antworten können?

Das Brenner-Archiv hat diesen Umständen und Überlegungen Rechnung getragen und revidiert nun seine bisherige Benutzungsordnung im Sinne der VÖB bzw. der „Variante 2“. Ein Archiv kann nicht in der gutgemeinten Absicht, sensationsfreudige Schnellschüsse zu vermeiden, dem seriösen Wissenschaftler, der seriösen Wissenschaftlerin das Vertrauen entziehen. Der formalisierte Benutzungsantrag an das Archiv hält Informationen über

sie als Personen und ihre Forschungsgebiete fest. Die WissenschaftlerInnen unterschreiben die Benutzungsordnung, nach der ihnen die Verantwortung für die Rechte obliegt, sie müssen keine Genehmigung der UrheberrechtsinhaberInnen vorlegen. Vor der Publikation müssen sie die Genehmigung des Archivs (als dem Eigentümer der Materialien) einholen. Sollte nun jemand Passagen etwa aus einem Tagebuch veröffentlichen und dabei gegen den Persönlichkeitsschutz der Familie verstoßen, so bezahlt er / sie das mit der Schädigung des eigenen wissenschaftlichen Rufes und womöglich mit Schadenersatz. Es ist an den WissenschaftlerInnen, Standards zu entwickeln und zu verbürgen, denn es ist ihre Aufgabe, an Material Fragen zu stellen und aufschlussreiche Antworten anzubieten.

Überlassen die Archive jedoch den NutzerInnen die Verantwortung und also die Haftung, so sollten sie sie auch mit dem notwendigen Basiswissen über die Rechtslage versorgen, etwa in einem von SpezialistInnen geprüften und genormten Dokument auf ihren Homepages, dessen Lektüre die BenutzerInnen mit der Benutzungsordnung bestätigen müssten. Über grundsätzliche und relevante Rechte zu informieren, würde auch das häufig unbewusste Fehlverhalten reduzieren können (etwa das einfache Kopieren von Fotos aus homepages zur eigenen Verwendung). Eine solche Info-Seite wird im Brenner-Archiv derzeit erstellt.

Aufgrund der im vorgestellten Punkt wodurch auch immer verursachten aufgetretenen Uneinheitlichkeit sollten die österreichischen Archive ihre Benutzungsordnung diesbezüglich prüfen und zu einer einheitlichen Handhabung und Praxis kommen.